

**Vorfahrensvermerke**

1. Auftragsgrundlage des Abfallwirtschaftsbüros der Gemeinde Stresdorf vom 27.02.1997
2. Die beauftragte Tätigkeit umfasst die Erstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
3. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 02.02.98, dem Zeitpunkt der Auftragsübernahme durch das Abfallwirtschaftsbüro
4. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
5. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
6. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
7. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
8. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
9. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf
10. Die Karte ist eine Darstellung der Abfallwirtschaftlichen Karte im Auftrag der Bürgermeisterei Stresdorf

**Hinweise:**

1. Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g - 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenschutz zu begreifen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Ortstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bauarbeiten ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
4. Treten bei den Baumaßnahmen Altstätten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich und vorläufig mündlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
6. Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
7. Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben. Vor Baubeginn ist eine öffentliche Einweisung mit dem Netzdienststellenleiter in Bützow (Tel. 0385 755 1285) erforderlich. Der Mitbestand der Stadt und Landbahn des Flugplatzes Laage/Krenshoop ist ca. 3 km entfernt.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Festsetzungen**
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - 🏠 Baugrenze
  - ⚠ nur Einzelhäuser zulässig
  - 🌳 öffentliche Grünfläche
  - 🌳 naturbelebte Grünfläche
  - 🏠 Hausgarten
  - 🎮 Spielplatz
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- 🏠 vorhandene Wohngebäude
  - 🏠 vorhandene sonstige Gebäude
  - 🏠 Gebäude nach Ort. Bestandsaufnahme ergänzt (unmaßstäblich)
  - 🏠 Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenze
  - ⊙ Bezeichnung der Abbrundungsflechte
- Nachrichtliche Übernahme**
- ⚡ Trafostation
  - ⚡ 20 kV - Freileitung

**Flurkartenausschnitt  
Gemarkung Groß Lantow, Flur 1**

Der katastralmäßige Bestand an Grundstücken im Bereich des Flurstückes 27/301 ist derart, dass eine Freilegung zur großen Anlage, die die rechtsverwendliche Flurstück im Maßstab 1:3 870 vorliegt. Flurstückssprache könnte nicht festgestellt werden.

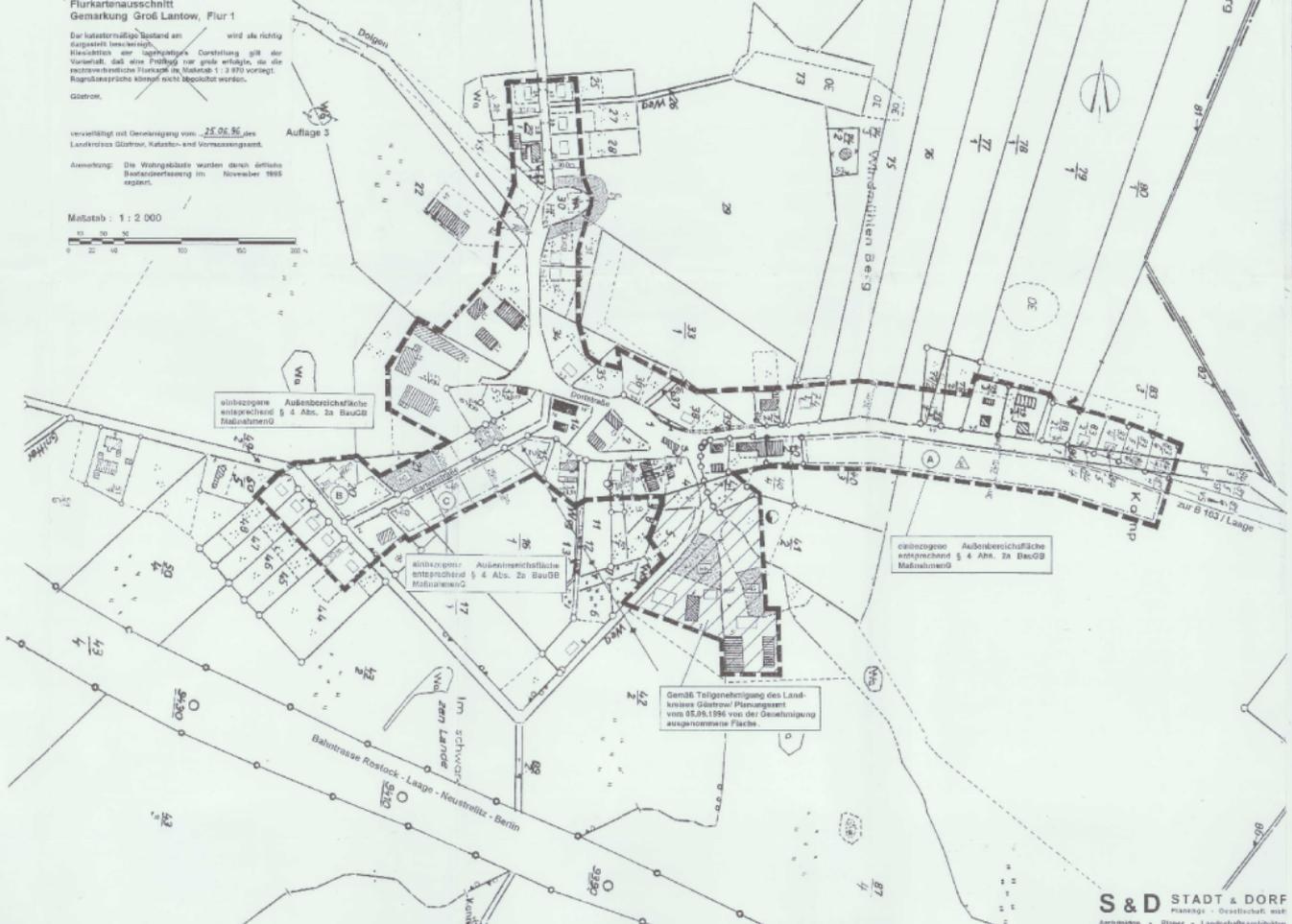
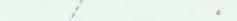
Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen des Flurstückes 27/301 im Maßstab 1:3 870 vorliegt. Flurstückssprache könnte nicht festgestellt werden.

Die Flurstücksgrenzen sind durch die Flurstücksgrenzen des Flurstückes 27/301 im Maßstab 1:3 870 vorliegt. Flurstückssprache könnte nicht festgestellt werden.

versteilt mit Genehmigung vom 25.06.95 des Landkreises Güstrow, Aufst.- und Vorkommensamt.

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch amtliche Bestandsaufnahme im November 1995 erstellt.

Maßstab: 1:2 000



**Satzung der Gemeinde Stresdorf**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen

über die Festlegung und Abbrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Lantow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1984 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Baugesetzbuches für Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3488) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.1997, und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Groß Lantow erlassen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gebietes, das innerhalb der im beauftragten Karte angegebenen Abbrundungsflechte liegt.

(2) Die beauftragte Karte im Maßstab 1:2 000 mit der darin enthaltenen Flurstückssprache ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Zielsetzung im Umkehrfall**

(1) In den einbezogenen Außenbereichlichen sind entsprechend § 4 Abs. 2 a BauGB, Maßnahmsregeln für Wohngebiete zulässig.

(2) Bei der Anlage von Wohngebäuden sind Zusatz- oder Ergänzungsbauwerke mit einer Hauptabdeckung von 30-50 Grad auszubilden.

(3) Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für öffentliche Baugebietsteile die Oberkanten der Einbebauungsflächen der Gebäude mit höchstens 0,8 m und die Grundrisse mit mindestens 2,5 m, höchstens 3,5 m über der mittleren Höhe der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche begrenzt.

(4) Für die in den einbezogenen Außenbereichlichen A geplanten Grundstücke wird eine einseitige Grundstücksbreite von mindestens 22 m festgesetzt.

(5) Innerhalb der einbezogenen Außenbereichlichen A, B und C sind Zusatz- und Nebeneinbauten vorzuziehen an der von der Einbebauungsfläche abgewandten Seite. Die Grundstücke sind in der Regel mit einer einseitigen Grundstücksbreite von mindestens 22 m zu bebauen. Die Grundstücke sind mit einer einseitigen Grundstücksbreite von mindestens 22 m zu bebauen.

(6) In Abhängigkeit von den Grundstücksverhältnissen sind nach DIN 4700 Schutzstreifen im Abstand von der Flurstücksgrenze nach dem Einbau zu errichten.

**§ 3 Ausläufe- und Erstmaßnahmen**

(1) Die Grundstücke innerhalb der einbezogenen Außenbereichlichen A sind zur einseitigen Grundstücksbreite von mindestens 22 m zu bebauen. Die Grundstücke sind mit einer einseitigen Grundstücksbreite von mindestens 22 m zu bebauen.

(2) Die Befestigung bei einseitiger Grundstücksbreite, einseitige Höhen 2 m verbleibt. Höhe 1,50 m - 2,00 m, Flurstückssprache ca. 1,50 m und bei Flächen 12 x verbleibt, Höhe 0 - 1,00 m, Flurstückssprache 1,50 x 1,50 m zu verbleiben.

**Schulden:**

Haar:	Feldstein	Aster agrestis
	Sandstein	Stipa pennata
	Quarz	Quercus robur
	Schiefer	Prunus spinosa
	Basalt	Corylus avellana
	Granit	Bombax virginica
	Roter Hartgips	Cornus agnostica

(2) Die Pflichten sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern durchzuführen, insbesondere in der Flurstückssprache nach dem Einbau zu errichten.

**§ 4 Hinweise**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft.

Erstellt: 24.02.97 Die Bürgermeisterin

**Auflage 7**

Die Abbrundung des Gebietes Stresdorf für den Ortsteil Groß Lantow wurde mit Beschluss des Landkreises Güstrow vom 06.06.1998 mit Auflage 7 genehmigt. Die Auflage 7 ist verbindlich und führt zu dieser gebotenen Fassung der Abbrundungsflechte, die auf der Gemeindekarte im Maßstab 1:2 000 dargestellt ist. Die Abbrundungsflechte ist verbindlich.

**Abbrundungssatzung** **B 384**  
**Gemeinde Stresdorf, Landkreis Güstrow**  
**für den Ortsteil Groß Lantow**

M. 1: 2 000 Februar 1997

**S & D STADT & DORF**  
 Planung - Grundstücksmittel  
 Architekten - Planer - Landschaftsarchitekten  
 1988 Bismarck-Str. 11 • D-21074 Stresdorf • Tel. 0385 755 1285

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ..... erfolgt.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die Abrundungssatzung wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ..... mit Nebenbestimmungen erteilt.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ..... bestätigt.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ..... rechtsverbindlich geworden.

Striesdorf, .....  
Siegel Die Bürgermeisterin

**Hinweise:**

- Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g - l des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bau-tätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
- Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
- Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben.
- Der Mittelpunkt der Start- und Landebahn des Flugplatzes Laage/ Krons-kamp ist ca. 3 km entfernt.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- öffentliche Grünfläche
- naturbelassene Grünfläche
- Hausgarten
- Spielplatz

**Darstellungen ohne Normcharakter**

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene sonstige Gebäude
- Gebäude nach örtl. Bestandsaufnahme ergänzt (unmaßstablich)
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Trafostation
- Bezeichnung der Abrundungsfläche

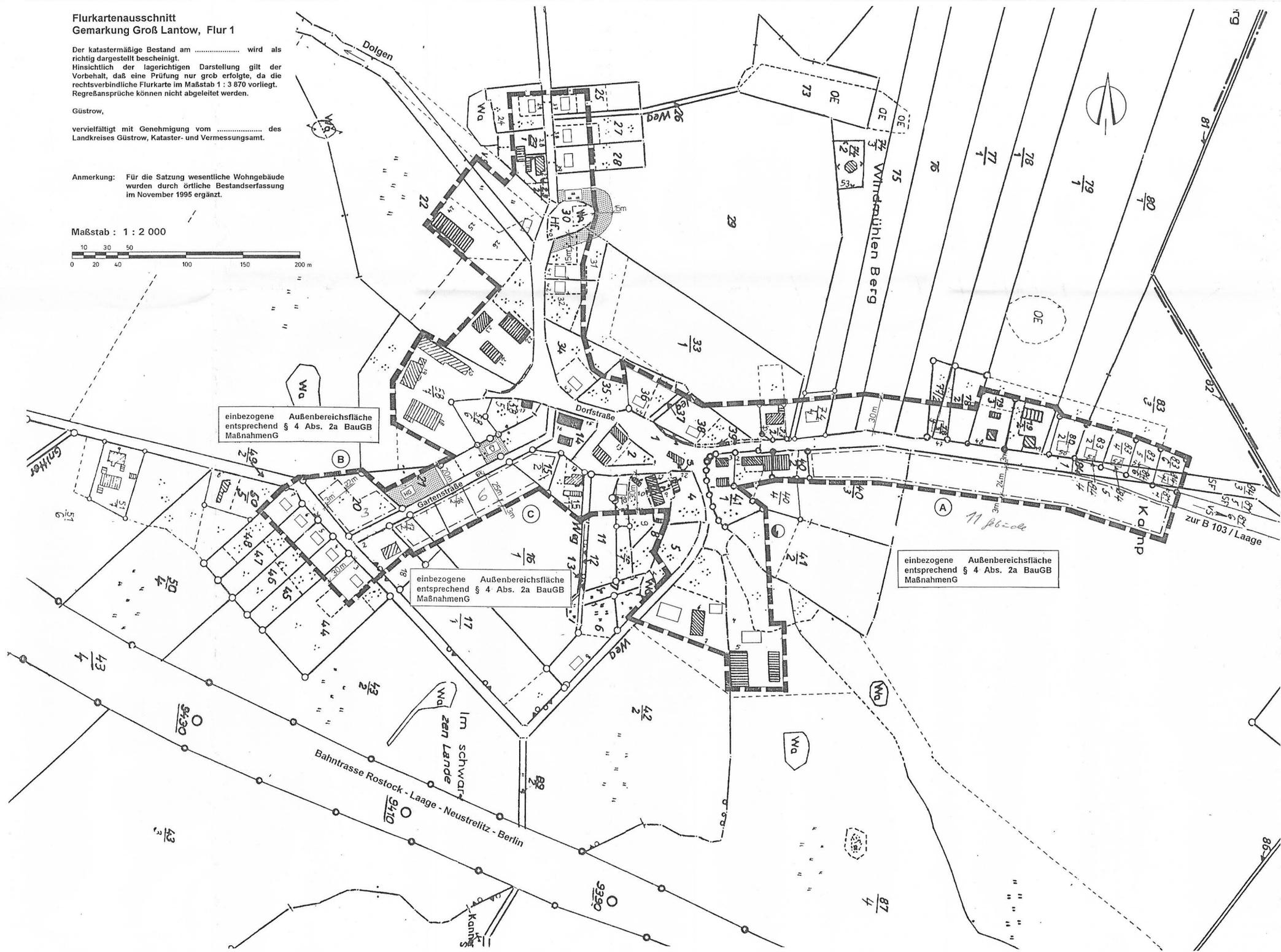
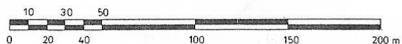
**Flurkartenausschnitt  
Gemarkung Groß Lantow, Flur 1**

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 3 870 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow,  
vervielfältigt mit Genehmigung vom ..... des Landkreises Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt.

Anmerkung: Für die Satzung wesentliche Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im November 1995 ergänzt.

Maßstab : 1 : 2 000



**Satzung  
der Gemeinde Striesdorf**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Lantow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Groß Lantow erlassen:

- § 1**  
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
  - Die beigelegte Karte im Maßstab 1 : 2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2**  
Zulässigkeit von Vorhaben
- In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.
  - Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Sattel- oder Krüppelwalm-dächer mit einer Hauptdachneigung von 38 - 50 Grad auszubilden.
  - Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrundstücke die Oberkanten der Erdgeschoßböden der Gebäude mit höchstens 0,5 m und die Traufhöhen mit mindestens 2,8 m, höchstens 3,5 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.
  - Für die in der einbezogenen Außenbereichsfläche A geplanten Grundstücke wird eine straßenseitige Grundstücksbreite von mindestens 28 m festgesetzt.

- § 3**  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind entlang der Straße nach Dolgen 11 großkronige Laubbäume mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen. Folgende Arten stehen zur Auswahl:

Roßkastanie	-	Aesculus hippocastanum
rotblühende Roßkastanie	-	Aesculus x carnea
Sommerlinde	-	Tilia platyphyllos

- § 4**  
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Striesdorf, ..... Die Bürgermeisterin

**S & D STADT & DORF**  
Planungs - Gesellschaft mbH  
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten  
19063 Schwerin, Obotritenberg 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/74296

**Abrundungssatzung  
Gemeinde Striesdorf, Landkreis Güstrow  
für den Ortsteil Groß Lantow**